

## Dauernachtarbeit – Wichtige Revision der Verordnung 1!

Am 1. August 2010 ist der revidierte Art. 30 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) in Kraft getreten, mit dem die gesetzlichen Voraussetzungen für Dauernachtarbeit massgeblich – wenn auch durch die jüngere Seco-Praxis z.T. vorgezeichnet – ändern.

**Bisher** war in rechtlicher Hinsicht **unsicher**, welche Voraussetzungen genau Dauernachtarbeit zu erfüllen hatte. Für Dauernachtarbeit von mehr als 6 – 12 Wochen war bisher neben anderen Voraussetzungen ein dringendes Bedürfnis, bei solcher von über 12 Wochen betriebliche Unentbehrlichkeit nachzuweisen (s. Art. 30 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. b ArGV 1). Zwar hatte das Seco seine anfänglich strenge Auslegung zur Erleichterung der betroffenen Betriebe und jener Arbeitnehmenden, die lieber in Dauernachtarbeit beschäftigt sein wollten, gemildert. Trotzdem blieb insbes. die Frage, was genau unter "betrieblicher Unentbehrlichkeit" i.S. von Art. 30 Abs. 2 zu verstehen sei, so offen, dass selbst das Bundesgericht sich jüngst mit dieser Auslegungsproblematik zu befassen hatte.

Der dringenden Notwendigkeit folgend, diese so zentrale Frage nicht der Verwaltungspraxis zu überlassen, sondern gesetzlich zu regeln, ist nun der Bundesrat nachgekommen, indem er den **Begriff der "betrieblichen Unentbehrlichkeit" jetzt** in dem neuen Abs. 2bis von Art. 30 ArGV 1 **konkretisiert**: sie ist dann gegeben, wenn es für sie keine entsprechende Arbeit im Tages- und Abendzeitraum gibt oder wenn auf dem üblichen Arbeitsmarkt nicht genügend qualifiziertes Personal für Wechselschichten rekrutiert werden kann.

Mit der Revision hat eine **weitere, wesentliche Neuerung** Eingang in den Verordnungstext gefunden: Die Dauernachtarbeit soll neu auch möglich sein, wenn – abgesehen von allen anderen Voraussetzungen – die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schriftlich um einen Verzicht auf den Wechsel zwischen Tages- und Nachtarbeit ersucht, weil ihnen der Wechsel insbesondere aus persönlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist (s. den neuen Buchst. a zu Abs. 1 und 2 von Art. 30 ArGV 1). Zentral an dieser Neuerung ist, dass der begründete schriftliche **Mehrheitswunsch der betroffenen Arbeitnehmenden** eine Alternative zum bisher erforderlichen Nachweis betrieblicher Unentbehrlichkeit bildet!

Eine **weitere** Neuerung stellt schliesslich dar, dass nun auch die Dauernachtarbeit von mehr als 6 bis maximal 12 Wochen betrieblich unentbehrlich sein muss, nicht wie bisher lediglich "aus betrieblichen Gründen notwendig" (die alternative Möglichkeit der Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmenden auf Verzicht auf Wechsel mit Tagesarbeit gilt aber auch bei dieser Form der Dauernachtarbeit).

Link zur Änderung des Verordnungstextes  
<http://www.admin.ch/ch/d/as/2010/3111.pdf>